

**Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 25. September 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung .....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs .....	2
§ 3	Zugang zum Studium .....	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	3
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....	5

## § 1

### Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

<sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. <sup>2</sup>Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften sind in dieser Satzung genannt.

## § 2

### Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- Fach- und Methodenkenntnisse in den Natur-, Sozial- sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
- die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung von Problemstellungen im Bereich Ernährung und Gesundheit mit Fokus auf Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung, der Nahrungsmittelqualität sowie der Nachhaltigkeit von Produkten und Konsum aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus nutzen zu können;
- die Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Es können Module auch in englischer Sprache angeboten werden. <sup>4</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

### Zugang zum Studium

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen ist für den Zugang zum Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben, verpflichtend.

## § 4

### Ergänzungen und Abweichungen

- (1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 2 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>3</sup>Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (2) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Wahlpflichtbereichen mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. <sup>2</sup>Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. <sup>3</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Weitere abgelegte Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (3) Ergänzend zu § 25 Abs. 5 APSO sind auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei dieser oder diesem fristgemäß abzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 26 APSO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. September 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2021 (AB UBT 2021/026), die durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (AB UBT 2023/083) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2021 (AB UBT 2021/026), die durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (AB UBT 2023/083) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

### Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 6 kann die mündliche Prüfung in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden durchgeführt werden. Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in Englisch durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden.
- Ergänzend zu Abs. 8 sind die schriftliche Ausarbeitung der Hausarbeit sowie eine elektronische Fassung der oder dem Prüfenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorzulegen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
E	Essay
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben

Module	LP	Prüfung
<b>Modulbereich A: Biologische, biochemische, chemische sowie sportwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Grundlagen der Zellbiologie, Molekularbiologie und Genetik	6	Portfolioprüfung: <b>K + semA</b>
Prinzipien der Chemie	7	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Physiologie der Nutzorganismen	7	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Biochemie der Nährstoffe	6	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Humanbiologie	6	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Chemische Analytik und Lebensmittelchemie	6	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Ernährungsphysiologie	6	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Molekulare Gesundheitswissenschaften	6	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
Exercise Biology	6	Portfolioprüfung: <b>K 5/10 + (P   E) 2/10 + semA 3/10</b>
<b>Summe Modulbereich A</b>	<b>56</b>	
<b>Modulbereich B: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</b>		
Einführung in die Rechtswissenschaften	5	<b>K</b>
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	4	<b>K</b>
Einführung in das europäische und internationale Recht	5	<b>K</b>
Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsverfassung und -verwaltung	4	<b>K</b>
Lebensmittelrecht	4	<b>K</b>
Lebensmittelwertschöpfungskettenmanagement	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + (P   semA) 2/5</b>

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Gesundheits- und Datenrecht	4	<b>K</b>
Qualitätsmanagement	4	<b>K</b>
<b>Summe Modulbereich B</b>	<b>35</b>	
<b>Modulbereich C: Public Health und Sozialwissenschaften</b>		
Grundlagen der Ernährungsepidemiologie	3	<b>K</b>
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	6	Portfolioprüfung: <b>semA + (E   K)</b>
Public Health Nutrition	6	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + (P   E) 2/5</b>
Digital Health	3	<b>semA</b>
Ernährungskommunikation	3	<b>P   H</b>
Gesundheitsförderung und Prävention	6	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + (P   E) 2/5</b>
<b>Summe Modulbereich C</b>	<b>27</b>	
<b>Modulbereich D: Datenanalyse und Statistik</b>		
Einführung in die Statistik und Datenauswertung	6	<b>K</b>
Auswertung und Modellierung komplexer Daten (Big Data)	6	<b>semA</b>
<b>Summe Modulbereich D</b>	<b>12</b>	
<b>Modulbereich E: Fächerübergreifende Fähigkeiten</b>		
Science and Business English	6	<b>K   P   H   mP</b>
Forschungskompetenzen und wissenschaftlicher Diskurs	4	Portfolioprüfung: <b>semA + P</b>

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Inter- und transdisziplinäre Forschungsprojekte	8	Portfolioprüfung: <b>P + H</b>
Forschungspraktikum	12	Portfolioprüfung: <b>P* + B*</b>
<b>Summe Modulbereich E</b>	<b>30</b>	
<b>Modulbereich F: Wahlpflicht/ Spezialisierung</b>		
<p>Im Wahlpflichtbereich F sind Module im Umfang von insgesamt 8 LP zu wählen. Neben den gelisteten Modulen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Module gewählt werden, die im Modulhandbuch aufgeführt werden und den Lernzielen der zu ersetzenden Module entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen.</p>		
Innovative Lebensmittelversorgung	4	Portfolioprüfung: <b>P + E</b>
Innovative Lebensmittelprodukte	4	Portfolioprüfung: <b>P + E</b>
Software-Tools in der molekularen Biotechnologie	4	<b>semA</b>
<b>Summe Modulbereich F</b>	<b>8</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
<b>SUMME</b>		
	<b>180</b>	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. September 2024, Az. A 3770.00 - I/1.

Bayreuth, 25. September 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. September 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2024.